Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter, sowie die Abtretung einiger Preußischer Gebietstheile an Lippe-Detmold, S. 5. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, S. 16. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 17.

(Nr. 9316.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter, sowie die Abtretung einiger Preußischer Gebietstheile an Lippe-Detmold. Vom 9. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die anliegenden Staatsverträge:

I. vom 19./22. November 1881,

II. vom 15./18. Juni 1883,

III. vom 15. August 1883

werden hierdurch genehmigt.

§. 2.

Die

I. in I §. 2 lit. a und II §. 2 lit. a des Staatsvertrages vom 19./22. November 1881,

II. in §. 2 lit. b des Staatsvertrages vom 15./18. Juni 1883,

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1889.

III. in

1) §. 1 lit. a,

2) §. 2 lit. d,

3) §. 3 lit. d

des Staatsvertrages vom 15. August 1883

erwähnten Gebietstheile werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und der Provinz Westfalen zugetheilt, und zwar die Gebietstheile zu I der Gemeinde Exter im Amt Vlotho, Kreises Herford, die zu II der Gemeinde Senne II im Amt Brackwede-Isselhorst, Kreises Bielefeld, die zu III Nr. 1 der Gemeinde Born im Amt Börden, Kreises Höxter, die zu III Nr. 2 der Stadtgemeinde Steinheim, Kreises Höxter, die zu III Nr. 3 genannten der Gemeinde Sandebeck im Amt Nieheim-Steinheim, Kreises Höxter.

Es treten für diese Gebietstheile die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, welche in den Gemeinden, denen sie zugetheilt sind, in Geltung stehen.

§. 3.

Dagegen werden die

I. in I §. 2 lit. b und II §. 2 lit. b des Staatsvertrages vom 19./22. November 1881,

II. in §. 2 lit. a des Staatsvertrages vom 15./18. Juni 1883,

III. in §. 1 lit. b, §. 2 lit. e und §. 3 lit. c des Staatsvertrages vom 15. August 1883

erwähnten Gebietstheile an das Fürstenthum Lippe-Detmold abgetreten.

§. 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Mai 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. v. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.

Staatsvertrag

über die

Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthum Lippe am Glimbache und an der Salze in der Nähe von Wüsten.

Vom 19./22. November 1881.

I.

Nachdem von den Kolonen Meise Nr. 48, Exter und Pauck Nr. 10 Unterwüsten eine Begradigung des Glimbaches, welcher die Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen einerseits und dem Fürstenthum Lippe andererseits bildet, zwischen ihren Grundstücken und damit in Verbindung der Austausch verschiedener Parzellen vereinbart ist, so haben die beiderseitigen Regierungen in Anerkennung der Zweckmäßigkeit der vereinbarten Aenderungen dieses Wasserlaufes es für nothwendig erachtet, daß die Mitte des neu angelegten Flußbettes des Glimbaches als Hoheitsgrenze der beiden genannten Staaten durch einen Grenzrezeß festgesetzt werde.

Zur Erledigung dieser Angelegenheit sind

von der Königlich Preußischen Regierung:

der Landrath v. Borries zu Herford,

von der Fürstlich Lippischen Regierung:

der Amtsrath v. Meien zu Schötmar

zu Kommissarien ernannt, welche unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehende Vereinbarung getroffen haben.

§. 1.

Die Hoheitsgrenze, welche bisher durch den Glimbach von dem Punkte der Einmündung des Mühlenbaches in denselben bis zur Einmündung des Glimbaches in die Salze gebildet wurde, wird nach der jetzt ausgeführten Begradigung des Glimbaches in folgender Weise abgeändert:

Von dem an der Mündung des Mühlenbaches in den Glimbach neu gesetzten Grenzsteine Nr. 58 A folgt die neue Hoheitsgrenze stets der Mitte des begradigten Flußbettes des Glimbaches über die neu gesetzten Grenzsteine Nr. 58 B und 58 C, bis sie bei dem an der Mündung des Glimbaches in die Salze neu gesetzten Grenzsteine Nr. 58 D mit der bisherigen Hoheitsgrenze wieder zusammenfällt.

Bemerkt wird, daß die oben näher bezeichneten neuen Grenzsteine sämmtlich auf Preußischem Gebiete errichtet sind.

§. 2.

Nach den Vereinbarungen im §. 1 fallen

a) unter Preußische Hoheit vom Lippischen Gebiete die Abschnitte zwischen der alten und neuen Landesgrenze, welche auf der diesem Vertrage zu Grunde gelegten anliegenden Karte mit h, i, k, l, m, n und o bezeichnet und 31 Ar 2 Quadratmeter groß sind,

b) unter Lippische Hoheit von dem Preußischen Gebiete die Abschnitte zwischen der alten und neuen Landesgrenze, welche auf der Karte mit a, b, c, d, e, f und g bezeichnet sind und deren Größe ebenfalls 31 Ar 2 Quadratmeter beträgt.

II.

Nachdem ferner in Veranlassung des Chausseebaues von Exter nach Salzuflen eine Begradigung der Salze, welche die Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen einerseits und dem Fürstenthum Lippe andererseits bildet, nothwendig geworden und in Folge dieses Durchstiches eine Verdunkelung der Landesgrenze eingetreten war, so haben die beiderseitigen Regierungen in Anerkennung der Zweckmäßigkeit, daß auch das neue Flußbett der Salze die Hoheitsgrenze zwischen den genannten beiden Staaten bilde, es für nothwendig erachtet, daß die Mitte des neu angelegten Flußbettes als neue Hoheitsgrenze durch einen Grenzrezeß anerkannt werde.

Zur Erledigung auch dieser Angelegenheit sind die oben bereits bezeichneten beiderseitigen Kommissarien ernannt, welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, die nachstehende Vereinbarung getroffen haben.

§. 1.

Die Hoheitsgrenze, welche bisher von der Mündung des Glimbaches in die Salze durch die letztere gebildet wurde, wird in der Weise abgeändert, daß nach Ausführung zweier Flußbegradigungen, deren eine sich von dem neuen Grenzsteine Nr. 58 D bis zum neuen Grenzsteine Nr. 58 E erstreckt, während die zweite sich von diesem Punkte an bis zum neuen Grenzsteine Nr. 59 fortsetzt, die neue Hoheitsgrenze auch ferner durch die Mitte des neuen Flußbettes gebildet wird.

Bemerkt wird, daß die neuen Grenzsteine Nr. 58 E und Nr. 59 auf Preußischem Gebiete errichtet sind.

§. 2.

Nach der Vereinbarung im §. 1 fallen

a) unter Preußische Hoheit vom Lippischen Gebiete der Abschnitt Nr. 1 der anliegenden Karte zur Größe von 20 Ar 15 Quadratmeter,

b) unter Lippische Hoheit vom Preußischen Gebiete der Abschnitt Nr. 2 der anliegenden Karte zur Größe von ebenfalls 20 Ar 15 Quadratmeter.

Da die sub I und II näher bezeichneten Begradigungen des Glimbaches und der Salze, wie hiermit beiderseits anerkannt wird, bereits vollständig ausgeführt, auch die näher bezeichneten neuen Grenzsteine gemeinschaftlich gesetzt sind, so tritt diese Vereinbarung nach erfolgter Ratifikation sofort in Kraft.

Die Grundsteuer von den ausgetauschten Grundstücken wird jedoch in dem Jahre, in welchem die obige Vereinbarung in Kraft tritt, in der bisherigen Weise unverändert fortgehoben und erst am 1. Januar des darauf folgenden Jahres wird diese Grundsteuer abgeschrieben und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugefallene Hoheitsgebiet neu angelegt und erhoben.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Herford, den 22. November 1881.
Schötmar, den 19. November 1881.

(L. S.) Der Königlich Preußische Landrath. v. Borries.

(L. S.) Der Fürstlich Lippische Amtsrath. A. v. Meien.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 20. November 1888 zu Herford bewirkt worden.

Staatsvertrag

über die

Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Lippe in der Nähe von Haus Dalbke an der Chaussee von Brackwede nach Oerlinghausen.

Vom 15./18. Juni 1883.

Der Fabrikbesitzer Max Dresel in Dalbke, Fürstenthums Lippe, hat vom Kolon Buschmann in Senne II, Königreichs Preußen, ein dem Hoheitsgebiete des Königreichs Preußen zugehöriges, 4,11 Ar großes, zwischen den Grenzsteinen 62/3 und 62/4 belegenes Wiesengrundstück angekauft, danach den hier sowohl die

Eigenthums=, wie die Hoheitsgrenze bildenden Bach so verlegt, daß das neue Bachbett wiederum die Eigenthumsgrenze bildet und das angekaufte Grundstück mit als Baugrund für ein neues Fabrikgebäude benutzt.

Dresel und Buschmann haben gebeten, das neue Bachbett auch als Hoheitsgrenze anzunehmen, das angekaufte Grundstück also aus Preußischer in die Lippische Hoheit übergehen zu lassen. Nachdem sich gelegentlich der im Jahre 1881 vorgenommenen periodischen Grenzrevision zwischen Preußen und Lippe durch die technischen Untersuchungen des Königlich Preußischen Kataster=kontroleurs Visarius aus Brakel und des Fürstlich Lippischen Baumeisters Petri aus Detmold, sowie durch die Erörterungen der Grenzrevisions=Kommission, des Königlich Preußischen Landraths v. Ditfurth aus Bielefeld und des Fürstlich Lippischen Amtsraths v. Meien aus Schötmar, herausgestellt hat, daß mittelst einer Aenderung des Grenzzuges zwischen den Grenzsteinen 62/4 und 62/5 das Königreich Preußen für den fraglichen Verlust durch eine gleich große Fläche aus Lippischem Gebiete in zweckmäßiger Weise entschädigt werden kann, haben die beiderseitigen Staatsregierungen in den fraglichen Austausch und die Aenderung der Hoheitsgrenze gewilligt und zur Erledigung dieser Angelegenheit

Preußischerseits:

den Königlichen Landrath v. Ditfurth in Bielefeld,

Lippischerseits:

den Fürstlichen Amtsrath v. Meien in Schötmar

zu Kommissarien bestellt.

Dieselben haben unter Vorbehalt der Ratifikation die folgende Vereinbarung abgeschlossen, zu deren Erläuterung die hier angeheftete, vom Katasterkontroleur Visarius und Baumeister Petri am 20. November 1880 aufgenommene Karte dient.

§. 1.

Zwischen den Grenzsteinen 62/3 und 62/4, östlich von der Brackwede=Oerlinghausener Chaussee, in südlicher Richtung von dem Gehöfte des Kolon Buschmann in Senne II und in nördlicher Richtung von dem Fabrik=Etablissement des Max Dresel, Haus Dalbke, machte bisher der die Hoheitsgrenze bezeichnende Bach einen scharfen Einschnitt in das Lippische Gebiet. Durch Gradlegung des Wasserlaufs in Fortsetzung der Linie, wie der Bach sie östlich von der bezeichneten Chaussee einschlägt, ist jener Winkel abgeschnitten und dadurch von dem Buschmannschen Wiesengrundstück Nr. 61 eine Fläche von 4,11 Ar abgetrennt. Die bisherige Grenze wird nunmehr aufgegeben und die Mitte des neuen Wasserlaufs als künftige Hoheitsgrenze angenommen.

Der dadurch für das Königreich Preußen entstehende Verlust wird westlich von der Brackwede=Oerlinghausener Chaussee durch eine Grenzänderung vergütet, welche dadurch bewirkt wird, daß der Grenzstein 62/4 um 3,8 Meter südlich in

das Lippische Gebiet hinein versetzt ist, wodurch vom Grenzsteine 62/5 an bis zur Westkante der Brackwede-Oerlinghausener Chaussee ein langer, schmaler Streifen in der Größe von 4,11 Ar vom Lippischen Gebiete abgeschnitten wird.

§. 2.

In Folge dieser beiden Grenzänderungen fällt künftig

a) unter Lippische Hoheit vom bisher Preußischen Gebiete der durch die Gradlegung des Grenzbaches gebildete Abschnitt, welcher auf der angehefteten Karte mit b bezeichnet und 4 Ar 11 Quadratmeter groß ist;

b) unter Preußische Hoheit vom bisher Lippischen Gebiete derjenige Abschnitt, welcher von der bisherigen Grenze und der durch die Herausrückung des Grenzsteins 62/4 gebildeten neuen Grenze umschlossen wird, auf der angehefteten Karte mit a bezeichnet und 4 Ar 11 Quadratmeter groß ist.

§. 3.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der vollzogenen Ratifikation in Kraft.

§. 4.

Die Grundsteuer von den im §. 2 bezeichneten Grundflächen wird jedoch in dem Jahre, in welchem diese Vereinbarung in Kraft tritt, in bisheriger Weise unverändert forterhoben und erst vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres an wird diese Grundsteuer abgeschrieben, und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugewiesene Hoheitsgebiet neu umgelegt und erhoben.

Urkundlich ist der vorstehende Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen

Bielefeld, den 15. Juni 1883. Schötmar, den 18. Juni 1883.

Die Grenzrevisions-Kommission.

Der Königlich Preußische Landrath. (L. S.) v. Ditfurth.

Der Fürstlich Lippische Amtsrath. (L. S.) A. v. Meien.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 20. November 1888 zu Herford bewirkt worden.

Staatsvertrag

über die

Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthum Lippe-Detmold bezüglich der Aemter Schieder und Horn.

Vom 15. August 1883.

Nach dem Befunde des letzten periodischen Revisionsbeganges vom Jahre 1881 sind an und neben der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthum Lippe-Detmold theils in Folge von Flußkorrektionen, theils durch den Bau der Hannover-Altenbekener Eisenbahn einige Veränderungen entstanden, welche die Herstellung einer anderweitigen Grenzlinie unter Ausgleichung des Hoheitsgebiets nothwendig machen.

Zu dem Behuf haben die beiderseitigen Staatsregierungen die Aenderung der Hoheitsgrenze und den Austausch des Staatsgebiets nach den Vorschlägen der betreffenden Grenzbehörden genehmigt und zur Erledigung dieser Angelegenheit

Preußischerseits:

den Landrath, Geheimen Regierungsrath Freiherrn v. Metternich zu Höxter;

Lippischerseits:

den Amtsrath Neubourg zu Blomberg,

sowie

den Amtsrath Neubourg zu Detmold

als Kommissarien bestellt.

Dieselben haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgende Vereinbarungen getroffen, zu deren Erläuterung die hier angeheftete, vom Katasterkontroleur Visarius zu Brakel aufgenommene Karte dient.

§. 1.

In der Gegend, wo die Gemeinde Born, Königreichs Preußen, und die Gemeinden Ruensiek und Schwalenberg, Fürstenthums Lippe, zusammenstoßen, bildet der Wasserlauf, die Brünne, die Grenze dieser Gemeinden und damit zugleich die Hoheitsgrenze der genannten Staaten. In Folge vorgenommener artesischer Bohrungen ist der in vielen scharfen Windungen verlaufenden Brünne

in der Nähe des Hoheitsgrenzsteins Nr. 17 eine so große Wassermenge zugeführt, daß dadurch die Ufer des Baches in gefahrdrohender Weise ausgerissen sind.

Dieser Umstand hat die Adjazenten, und zwar den Ackerwirth Schöttler zu Born, den Kolon Gütschlag zu Ruensiek und die Meierei zu Schwalenberg veranlaßt, die Brünne vom Grenzstein Nr. 17 an abwärts bis zu dem Punkte, wo sie in den Niesebach fällt, gerade zu legen.

Sie haben versäumt, vor Ausführung der Arbeit die Genehmigung der betreffenden Behörden zur Aenderung der Hoheitsgrenze einzuholen, nunmehr aber gebeten, das neu hergestellte Brünnebett auch als Hoheitsgrenze festzustellen.

Die zur Vorbereitung für die periodische Grenzrevision im Jahre 1880 stattgehabten technischen Untersuchungen haben ergeben, daß die Geradlegung, wie sie ausgeführt ist, jedem der beiden Staaten gleich große Flächen nimmt, wie zulegt.

Hiernach wird die seitherige Hoheitsgrenze zwischen dem am Ufer des Brünnebachs stehenden Grenzstein Nr. 17 und dem nordwestlich von demselben belegenen Punkte, wo die Brünne in den Niesebach fällt, und durch die unregelmäßigen Windungen des Brünnebachs bezeichnet war, aufgegeben und durch das jetzige geradgelegte Brünnebett ersetzt. Die Mitte des Wasserlaufs bezeichnet die Grenze.

Nach dieser Vereinbarung fallen künftig

a) unter Preußische Hoheit vom bisher Lippischen Gebiete drei auf der anliegenden Karte des Katasterkontroleurs Visarius vom 3./4. November 1881 mit den Nummern 1, 2 und 5 bezeichnete Abschnitte, welche groß sind:

Nr. 1	— Ar	50 Quadratmeter,
„ 2	5 „	50 „
„ 5	5 „	85 „
zusammen....	11 Ar	85 Quadratmeter;

b) unter Lippische Hoheit vom bisher Preußischen Gebiete vier auf der erwähnten Karte mit den Nummern 3, 4, 6 und 7 bezeichnete Abschnitte, welche groß sind:

Nr. 3	4 Ar	75 Quadratmeter,
„ 4	1 „	25 „
„ 6	4 „	60 „
„ 7	1 „	25 „
zusammen....	11 Ar	85 Quadratmeter.

§. 2.

a. Bei Gelegenheit des Ausbaues der Hannover-Altenbekener Eisenbahn ist da, wo die Preußisch-Lippische Hoheitsgrenze zwischen dem Gebiete der Stadt

Steinheim, Preußischer Hoheit, und dem Amte Schieder, Lippischer Hoheit, auf dem rechten Ufer der Emmer entlang sich hinzieht, in dem Jahre 1870 auf 1871 zwischen den Grenzsteinen 12 bis 17 an mehreren Stellen der Flußlauf verschoben und eine Grundfläche von im Ganzen 56 Ar 20 Quadratmeter vom Lippischen Gebiete abgeschnitten. Es war bei Gelegenheit der Abnahme des Eisenbahnbaues im Jahre 1873 anheimgegeben, durch eine Geradlegung des Emmerflußbettes eine Gebietausgleichung herbeizuführen.

b. In Anbetracht der Unsicherheit der Fluthverhältnisse hat diese Flußkorrektion indeß für sehr bedenklich erachtet werden müssen und es vielmehr angemessen geschienen, durch Neusetzung zweier Grenzsteine die Gebietsausgleichung zu bewirken.

c. Demgemäß sind zwischen den Grenzsteinen Nr. 15 und 16 die zwei neuen Grenzsteine Nr. 15 A und 15 B eingesetzt und ist im Uebrigen das rechte Ufer der Emmer als Hoheitsgrenze beibehalten, so daß nach der anliegenden, über den korrigirten Flußlauf von dem Katasterkontroleur Visarius aufgenommenen Karte vom 22. und 28. Oktober 1880

d.	der Abschnitt Nr. 2 .... gegenüber dem Pastoratlande zu Wöbbel,	7 Ar	40 Quadratmeter
	der Abschnitt Nr. 3 .... gegenüber den Kolonen Theilemeyer und Stumpemeyer zu Wöbbel,	23 „	40 „
	der Abschnitt Nr. 4 .... gegenüber von Donop in Wöbbel	25 „	40 „
	im Ganzen....	56 Ar	20 Quadratmeter

zum Königreich Preußen und dagegen

e.	der Abschnitt Nr. 1 .... beim Grenzstein Nr. 12,	36 Ar	34 Quadratmeter
	der Abschnitt Nr. 5 .... durch die neuen Grenzsteine Nr. 15 A und 15 B	19 „	86 „
	im Ganzen....	56 Ar	20 Quadratmeter

zum Fürstenthum Lippe gewiesen worden.

f. Nach dieser Ausgleichung verläßt die Hoheitsgrenze, welche im vorbezeichneten Gebiete bisher ganz auf dem rechten Emmerufer lag, bei dem Grenzsteine 15 A das rechte Ufer, geht darauf in gerader Richtung über den Grenzstein 15 B fort und fällt sodann wieder auf das rechte Emmerufer, welches sie von da an wieder beibehält und über die Grenzsteine Nr. 17 ff. bis zur Einmündung des Stüpkebachs verfolgt

§. 3.

a. Durch den Ausbau der Hannover-Altenbekener Eisenbahn ist die Preußisch-Lippische Hoheitsgrenze zwischen der Enklave Grevenhagen und der Preußischen Gemeinde Sandebeck alterirt worden, indem die Grenzsteine Nr. 69, 70 und 71 von ihrem früheren Standort in der Art haben zurückgesetzt werden müssen, daß eine Grundfläche von 77 Ar 94 Quadratmeter vom Preußischen Hoheitsgebiete abgeschnitten worden ist, wie die darüber unterm 19. Oktober 1880 durch den Katasterkontroleur Visarius aufgenommene anliegende Karte ergiebt.

b. Um eine Ausgleichung des beiderseitigen Hoheitsgebietes herbeizuführen, ist die bisher Lippische Grundfläche längs der Grenzsteine Nr. 103 bis hinter Nr. 113 durch die neuen Grenzsteine Nr. 109, 110, 112, 113 und 113 A zur Gesammtfläche von ebenfalls 77 Ar 94 Quadratmeter der Preußischen Hoheit wieder zugetheilt worden. Hiernach wird die Preußisch-Lippische Hoheitsgrenze, welche seither bei den Grenzsteinen Nr. 69, 70 und 71 die auf der Karte bezeichneten Parzellen der Kolonen Adrian Nr. 1, Grote Nr. 19 und Schwase Nr. 21 zu Grevenhagen umfaßte, nach der durch den Eisenbahnbau veranlaßten Veränderung nunmehr wie folgt beschrieben:

c. Von dem Grenzstein Nr. 69, welcher von seinem früheren Standorte in gerader Richtung auf Nr. 68 um 130,12 Meter zurückgesetzt worden, wendet sich die Hoheitsgrenze nunmehr rechtwinklig auf Nr. 70 an dem Ende des Grundstücks des Kolon Schwase Nr. 21, fällt dann in gerader Richtung fortlaufend bei Nr. 71 in die bisherige Hoheitsgrenzlinie wieder ein. Hierdurch sind 77 Ar 94 Quadratmeter von der Preußischen Hoheit abgeschnitten und der Lippischen Hoheit zugefallen.

d. Um den Ersatz zu bewirken, ist weiterhin am Fürstlich Lippischen Forst bei dem Grenzsteine Nr. 103 eine gleich große Fläche von 77 Ar 94 Quadratmeter in der Art aus der Lippischen Hoheit zur Preußischen gewiesen, daß seitwärts vom Grenzstein Nr. 103 der Grenzstein Nr. 109 eingesetzt worden und von diesem in gerader Richtung die Grenzsteine Nr. 110, 112 und 113 an dem Lande des Kolon Wrenger Nr. 10 zu Grevenhagen sich folgen, woselbst die bisherige Grenzlinie wieder aufgenommen und fortgesetzt wird.

§. 4.

Die sub 1 bis 3 getroffenen Vereinbarungen treten mit dem Tage der vollzogenen Ratifikation in Kraft.

§. 5.

Die Grundsteuer von den sub 1 bis 3 genannten Grundflächen wird jedoch in dem Jahre, in welchem diese Vereinbarung in Kraft tritt, in der bisherigen Weise unverändert forterhoben und erst von dem 1. Januar des darauf folgenden

Jahres an wird diese Grundsteuer abgeschrieben und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugefallene Hoheitsgebiet neu umgelegt und erhoben.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen

Höxter, Detmold, Blomberg,

am 15. August 1883.

Der Königlich Preußische Kommissar	Der Fürstlich Lippische Kommissar	Der Fürstlich Lippische Kommissar
(L. S.) v. Metternich, Landrath, Geheimer Regierungsrath.	(L. S.) Neubourg, Amtsrath.	(L. S.) Neubourg, Amtsrath.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 20. November 1888 zu Herford bewirkt worden.

(Nr. 9317.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1888, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Auf den Bericht vom 15. Dezember d. J. will Ich den wieder beiliegenden, von dem Provinziallandtage des Großherzogthums Posen in seiner Sitzung vom 14. März d. J. beschlossenen

Vierten Nachtrag zu dem Regulativ, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385)

hierdurch genehmigen.

Berlin, den 31. Dezember 1888.

Wilhelm.

Herrfurth.

An den Minister des Innern.

Vierter Nachtrag

zu dem

Regulativ, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385 ff.).

Vergleiche 1. Nachtrag vom 8. Dezember 1875 (Gesetz-Samml. S. 4 für 1876).
" 2. Nachtrag vom 15. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 135).
" 3. Nachtrag vom 11. Juli 1888 (Gesetz-Samml. S. 260).

§. 1.

Die Verwaltung der provinzialständischen Einrichtungen, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen und der aus Provinzialfonds besoldeten Beamten, sowie der Kreis-, städtischen und ländlichen Gemeindebeamten, wird der auf Grund des unterm 16. August 1871 Allerhöchst bestätigten Regulativs (Gesetz-Samml. S. 385) gebildeten provinzialständischen Verwaltungskommission übertragen.

§. 2.

Im Uebrigen findet auf den im §. 1 bezeichneten Verwaltungszweig das Regulativ vom 16. August 1871 mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu erlassenden besonderen Verwaltungsreglements hinsichtlich der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der oben bezeichneten Beamtenkategorien von dem Minister des Innern zu bestätigen sind.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. August 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Bromberg für die von demselben zu bauenden Chausseen von der Haltestelle Strehlau der Eisenbahnlinie Schneidemühl-Bromberg über Grünberg und Neuheim bis Woynowo und von Fordon durch die Weichselniederung bis Trensatz, durch das Amtsblatt der Königl. Re-

gierung zu Bromberg Nr. 50 S. 389, ausgegeben den 14. Dezember 1888, vergl. die Berichtigung in Nr. 52 S. 405 desselben Amtsblatts;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1888, betreffend die Genehmigung des Organisationsstatuts für die Militair-Eisenbahn Berlin-Schießplatz sowie die Ausdehnung des öffentlichen Verkehrs auf die Strecke Berlin-Zossen der Militair-Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 449, ausgegeben den 30. November 1888;

3) das unterm 5. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft zur Regulirung der Lippe zwischen Lippstadt und Keßler in den Kreisen Lippstadt, Soest und Beckum, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 50 S. 437, ausgegeben den 15. Dezember 1888,

der Königl. Regierung zu Münster Nr. 49, besondere Beilage, ausgegeben den 10. Dezember 1888;

4) das unterm 5. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut der Fischerei-Schutzgenossenschaft für den Jamundsee im Kreise Cöslin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 52 S. 323, ausgegeben den 28. Dezember 1888;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 13. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Greifswald auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 21. März 1864, 31. Mai 1865, 22. Februar 1869, 10. Juli 1874 und 2. Dezember 1876 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 51 S. 227, ausgegeben den 20. Dezember 1888;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1888, betreffend die Genehmigung der von der Kreis Altenaer Schmalspurbahngesellschaft beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien Lit. A im Betrage von 220 000 Mark und Ermäßigung des von dieser Gesellschaft zu bildenden Spezial-Reservefonds, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 49 S. 429, ausgegeben den 8. Dezember 1888;

7) das unterm 14. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Simkau im Kreise Schwetz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 51 S. 357, ausgegeben den 20. Dezember 1888;

8) das unterm 14. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Ohra-Guteherberge in Ohra, Landkreises Danziger Höhe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 50 S. 333, ausgegeben den 15. Dezember 1888;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 19. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Flensburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. November 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 58 S. 571, ausgegeben den 15. Dezember 1888;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 21. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Soldin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 52 S. 359, ausgegeben den 28. Dezember 1888;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Eschwege auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 24. Oktober 1879 und 1. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 57 S. 259, ausgegeben den 28. Dezember 1888;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 26. November 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Niederung im Betrage von 583 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 52 S. 570, ausgegeben den 27. Dezember 1888;

13) das unterm 26. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Kalichteichniederung im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 51 S. 349, ausgegeben den 21. Dezember 1888;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Hannover auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 13. März 1872 und 27. Oktober 1884 ausgegebenen Anleihescheine, insoweit derselbe gegenwärtig noch 4 Prozent beträgt, auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 4. Januar 1889;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Posen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. September 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 3, ausgegeben den 1. Januar 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.